

Richtlinie des Landessportbundes M-V e.V. zur Förderung des Erwerbs von Großsportgeräten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Verbesserung der Sportangebote sollen vorhandene Defizite in der sächlichen Ausstattung der Vereine und Verbände durch die Förderung des Landes abgebaut werden.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landeshaushaltes an den LSB M-V e.V. für die Förderung des Sports und investiver Maßnahmen“ vom 21. Mai 2002 (Sportfördererlass), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LSB genannt) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ausnahmen von dieser Richtlinie können in begründeten Fällen ausschließlich durch das für Sport zuständige Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugelassen werden.

2. Gegenstand der Förderung nach Ziffer 2 des Sportfördererlasses

Antragsteller können Zuwendungen für den Erwerb von Großsportgeräten erhalten, wenn diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele dienen und zur Beibehaltung oder Verbesserung der Sportausübung beitragen.

3. Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 des Sportfördererlasses

Zuwendungen können Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des LSB erhalten, die gemäß seiner Satzung ordentliche und gemeinnützige Mitglieder der Sportorganisation sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 des Sportfördererlasses

- 4.1. Zuwendungen für den Erwerb von Großsportgeräten können nur gewährt werden, wenn beim Antragsteller ein Defizit in der sächlichen Vereins- beziehungsweise Verbandsausstattung besteht, es sich bei den beantragten Sportgeräten um Trainings- oder Wettkampfmittel handelt und für denselben Zuwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung der Maßnahmeträger. Die Eigenbeteiligung kann auch durch Zuwendungen Dritter erbracht werden. Sie soll mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 4.3 Fördermittel werden in der Regel nur gewährt, wenn der Anschaffungswert des Sportgerätes oder der Ausstattungsgesamtwert 5.000 Euro (Bruttowert) übersteigen.

- 4.4 Zuwendungen für den Erwerb von Großsportgeräten dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des LSB unter Beifügung einer Begründung einzuholen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach Ziffer 5 des Sportfördererlasses

5.1 Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Teilfinanzierung im Wege der Anteilfinanzierung.

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4 Höhe der Zuwendungen

Der LSB kann eine Zuwendung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewähren. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von maximal 20.000 Euro für eine Maßnahme begrenzt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht zuwendungsfähig.

5.5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise, einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer unter Abzug gewährter Nachlässe beziehungsweise Rabatte und Skonti ohne Versand-, Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen nach Ziffer 6 des Sportfördererlasses

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Förderung der Maßnahme mit Landesmitteln aufmerksam zu machen.

- 6.2 Die Zuwendung ist auf Dauer an den Zweckbindungszweck gebunden. Innerhalb dieses Zweckbindungszeitraumes ist beim LSB die Genehmigung einzuholen, wenn die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden sollen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Gegenstände durch mindestens gleichwertige Gegenstände ersetzt und diese der vorstehenden Bindung unterworfen werden.

7. Verfahren nach Ziffer 7 des Sportfördererlasses

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 25. November des Vorjahres unter Verwendung des Formblattes beim LSB einzureichen. In begründeten Einzelfällen können Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, spätestens bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres, jedoch stets vor Vorhabenbeginn. Auf dem Antrag ist ein Votum des Stadt-/ Kreissportbundes beziehungsweise des Landesfachverbandes (nur bei

Mitgliedschaft im Landesfachverband) über die sportfachliche Notwendigkeit, Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens zu vermerken.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch den LSB. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich. Dies hat er dem LSB über den Verwendungsnachweis im Zeitraum eines Vierteljahres nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes, nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen.

Kaufrechnungen werden nur anerkannt, wenn das Rechnungsdatum innerhalb des auf dem Zuwendungsbescheid angegebenen Bewilligungszeitraumes liegt. Sportgeräte mit einem Anschaffungswert ab 410,00 Euro sind zu inventarisieren. Die Inventarisierung ist auf dem Verwendungsnachweis zu dokumentieren und zu bestätigen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung 15.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landessportbundes M-V e. V. zur Förderung des Erwerbs von Sportgeräten“ vom 1. Januar 2002 außer Kraft.